Deutsche Hochschule der Polizei
Universität der Polizeien des Bundes und der Länder

# Zweite Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Master Public Governance and Democratic Resilience“ (MA PubGov) an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol)

## vom 15. September 2026

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW, S. 88) hat der Senat in seiner 151. Sitzung am 15. Juli 2026 die Zweite Änderungsordnung der Gebührenordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Master Public Governance and Democratic Resilience“ (MA PubGov) erlassen, die das Kuratorium am 01. August 2026 genehmigt hat.

### Artikel I

Die Gebührenordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Master Public Governance and Democratic Resilience“ (MA PubGov) in der Neufassung vom 29. November 2023 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält die folgende neue Fassung:

„**§ 4 Erstattung**

(1) Eine Erstattung der entrichteten Gebühren bei Nichtinanspruchnahme der Studienangebote aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen erfolgt nicht. Eine Erstattung im Fall unverschuldeter Nichtinanspruchnahme der Studienangebote kann auf Antrag erfolgen.

Als unverschuldet gilt eine Nichtinanspruchnahme der Studienangebote, wenn sie auf Umständen beruht, die der oder dem Studierenden nicht zuzurechnen sind und deren Eintritt auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindert werden konnte. Dies umfasst insbesondere schwerwiegende Krankheit, Unfall, nachgewiesene Pflege- oder Betreuungspflichten, höhere Gewalt sowie vergleichbare, außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden liegende Gründe.

Der Antrag auf Erstattung ist mit ausführlicher Begründung schriftlich an die Studiengangsleitung zu richten. Die Entscheidung über die Erstattung trifft der

oder die Beauftragte für den Haushalt auf Vorschlag der Studiengangsleitung. Der Antrag auf Erstattung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt des die Erstattung begründenden Umstands, spätestens jedoch sechs Monate nach Abschluss des betreffenden Semesters, schriftlich zu stellen. Nach Fristablauf ist die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs ausgeschlossen.

(2) Bei einer Unterbrechung oder einer vorzeitigen Beendigung des Studiums ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.
Die Gebührenpflicht gemäß § 3 wird zeitanteilig auf die bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Unterbrechung oder Beendigung des begonnenen Semesters begrenzt. Eine Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für nach diesem Zeitpunkt liegende Semester der Regelstudienzeit entfällt.“

**Artikel II**

Diese Zweite Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Master Public Governance and Democratic Resilience“ (MA PubGov) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Deutschen Hochschule der Polizei in Kraft.

Münster, den 15. September 2026

gez.

Günther E p p l e

Der kommissarische Präsident
der Deutschen Hochschule der Polizei

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß Beschluss des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 11. Juni 2007 über die Veröffentlichung von Ordnungen hiermit verkündet.

gez.

Günther E p p l e

Der kommissarische Präsident
der Deutschen Hochschule der Polizei